Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk. einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 51. Mittwoch den 26. Juni **1918.**

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!"

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. III. 3000/6. 18. K. R. A.

betreffend Beschlagnahme von Fasern aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Stransa) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Flachs- und Hanfstroh usw.

Vom 29. Juni 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmevorschriften nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) und jede Zuwiderhandlung gegen die Lagerbuchführung nach § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

Abs. 2 der Ziffer b des § 1 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. erhält folgende Fassung:

„Als Bastfasern im Sinne der Bekanntmachung sind anzusehen: Jute, Flachs, Ramie, europäischer und außereuropäischer Hanf (Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern), Kolbenschilf, Weidenbast, Hopfen, Lupinen, Getreidestroh (Stransa), Besenginster (sarothamnus und spartium) und alle bei der Verarbeitung von Bastfaser-Rohstoffen, -Halb- und -Fertigerzeugnissen entstehenden Wergarten, Abfälle (mit Ausnahme der Lumpen und Stoffabfälle), Fabrikkehricht, sowie die durch Auflösung von Bastfaser-Erzeugnissen und Lumpen wiedergewonnenen Fasern."

Artikel II.

Abs. 1 des § 7 der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Veräußerung und Lieferung von aus dem Auslande eingeführten Bastfaserrohstoffen (auch Werg) und Abfällen bezw. Reißwerg der im § 1 bezeichneten Art ist nur an die Bastfaser-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin SW 19, Krausenstraße 25—28, die Veräußerung der inländischen Rohstoffe, mit Ausnahme der aus Kolbenschilf, Besenginster, Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern, nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 56, Markgrafenstraße 36, die Veräußerung und Lieferung der aus Kolbenschilf und Besenginster gewonnenen Fasern nur an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., Berlin W 8, Mohrenstraße 42/44, die Veräußerung und Lieferung der aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern nur an eine von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums bestimmte Stelle, deren Name im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht werden wird, oder an Personen gestattet, welche einen schriftlichen Ausweis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufs der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben.

Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind, soweit sie sich auf die aus Kolbenschilf und Besen-

---

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. . . . .;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.

ginster gewonnenen Fasern beziehen, an die Nessel-Anbau-Gesellschaft m. b. H., soweit sie sich auf die aus Weidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh gewonnenen Fasern beziehen, unmittelbar an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstraße 10, für alle übrigen Fasern an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. zu richten."

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 29. Juni 1918 in Kraft*).

*) Es wird darauf hingewiesen, daß die beschlagnahmten Gegenstände gleichzeitig der Meldepflicht gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. WM. 57/4. 16. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. vom 31. Mai 1916, unterliegen.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
den 29. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel aus der Ernte 1918.

Vom 6. Juni 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Für Zwecke der Kriegswirtschaft sind insgesamt 2 300 000 Tonnen Stroh aus der Ernte 1918, und zwar 600 000 Tonnen bis 30. September 1918, 400 000 Tonnen bis 31. Dezember 1918, 900 000 Tonnen bis 31. März 1919 und 400 000 Tonnen bis 30. Juni 1919, aufzubringen und abzuliefern.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt, wieviel hiervon der Versorgung des Heeres und wieviel sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecken dienen soll.

§ 2.

Die zu liefernden Mengen werden vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts auf die einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen unter Zugrundelegung der Ernteflächenerhebung verteilt.

Innerhalb der einzelnen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens erfolgt die Unterverteilung auf die gemäß § 17 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) gebildeten Lieferungsverbände durch die Landeszentralbehörden; die Lieferungsverbände haben die Unterverteilung auf die Gemeinden und Gutsbezirke, diese die Unterverteilung auf die einzelnen Erzeuger vorzunehmen. Die Lieferungsverbände können die Unterverteilung auf die Erzeuger auch unmittelbar vornehmen. Zunächst erfolgt die Unterverteilung der bis zum 30. September 1918 aufzubringenden Menge von 600 000 Tonnen. Diese muß bis zum 15. Juli 1918 durchgeführt sein. Die Unterverteilung der Restmenge muß bis zum 1. September 1918 durchgeführt sein.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzblatt S. 129) finden auf die Aufbringung und Ablieferung des Strohes entsprechende Anwendung.

Bei Weigerung oder Säumnis des zur Lieferung Verpflichteten kann die zuständige Behörde die Leistung zwangsweise auf Kosten des Verpflichteten herbeiführen. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

§ 4.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts setzt die Preise für Stroh und Häcksel, die Vergütungen an die Lieferungsverbände und Gemeinden, sowie die Zuschläge für den Handel fest; er bestimmt die sonstigen Lieferungsbedingungen. Die Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 5.

Die Reichsfuttermittelstelle kann mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts allgemeine Anordnungen über das Verfahren bei Aufbringung und Ablieferung des Strohes treffen. Sie bestimmt im Einvernehmen mit der Heeresverwaltung unter Zugrundelegung der nach § 1, Absatz 2 getroffenen Verteilung, welcher Teil des Lieferungssolls eines jeden Bundesstaats für die Versorgung des Heeres dienen soll, und welche Mengen für die sonstigen kriegswirtschaftlichen Zwecke innerhalb des Bundesstaats zu verwenden oder in andere Bundesstaaten zu liefern sind.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden haben für die Aufbringung des Strohes besondere, den Lieferungsverbänden übergeordnete Stellen einzurichten. Die besonderen Stellen sind Behörden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden, die von ihnen bestimmten besonderen Stellen (§ 6) und die Lieferungsverbände haben der Reichsfuttermittelstelle auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden können weitere Bestimmungen über den Verkehr mit Stroh und Häcksel treffen. Beschränkungen des Verkehrs mit Stroh sind bis zur Aufbringung der in §§ 1, 2 bestimmten Mengen zulässig; sie sind aufzuheben, sobald das Lieferungssoll erfüllt ist.

§ 9.

Bei allen Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung des nach §§ 1, 2 aufzubringenden Strohes ergeben, entscheidet ein Schiedsgericht unter Ausschluß des Rechtswegs, und zwar bei den Lieferungen an das Heer das von der Heeresverwaltung für jeden Proviantamtsort eingesetzte Schiedsgericht, im übrigen das nach § 7, Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) bestellte Schiedsgericht.

§ 10.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 9 beziehen sich nur auf Stroh von Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen), Emer, Einkorn, Hafer und Gerste, sowie von Gemenge dieser Getreidearten, aber nicht auf die beim Ausdreschen dieser Getreidearten entstehende Spreu.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann die Vorschriften der §§ 1 bis 9 auf Stroh anderer Fruchtarten, mit Ausnahme des im § 11 genannten Strohes, ausdehnen.

§ 11.

Wer Stroh von Lupinen, Zuckerrüben- oder Runkelrübensamenstroh, auch gehäckselt oder sonst zerkleinert, an einen andern absetzen will, hat es dem Kriegsausschusse für Ersatzfutter, G. m. b. H., in Berlin zum Erwerb anzubieten, auf Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen.

Der Kriegsausschuß hat binnen 14 Tagen nach Eingang des Angebots dem Verpflichteten mitzuteilen, ob er die Überlassung des Strohes verlangt; stellt er das Verlangen nicht, so hat er ihm in derselben Frist eine Bescheinigung darüber zu erteilen. Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann nähere Bestimmungen für die Überlassung und Verladung treffen.

§ 12.

Der Kriegsausschuß hat die von ihm in Anspruch genommenen Mengen binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens abzunehmen.

Der zur Überlassung Verpflichtete hat die Mengen von der Stellung des Überlassungsverlangens an bis zur Abnahme aufzubewahren und pfleglich zu behandeln. Erfolgt die Abnahme nicht binnen drei Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so erhält er vom Ablauf der Frist ab eine

Vergütung, die der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts festsetzt. Mit diesem Zeitpunkt geht die Gefahr des zufälligen Verderbens und der zufälligen Wertminderung auf den Kriegsausschuß über. Der zur Überlassung Verpflichtete hat nach näherer Anweisung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts Feststellungen darüber zu treffen, in welchem Zustand sich die Gegenstände im Zeitpunkt des Gefahrübergangs befinden; im Streitfall hat er den Zustand nachzuweisen.

§ 13.

Der Kriegsausschuß hat für das Stroh einen angemessenen Übernahmepreis zu zahlen. Dieser Preis darf die vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

Ist der zur Überlassung Verpflichtete mit dem vom Kriegsausschusse gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt das nach § 7, Abs. 3 der Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 23) bestellte Schiedsgericht den Preis endgültig fest. Das Schiedsgericht ist an die nach Absatz 1 bestimmten Preisgrenzen gebunden. Es bestimmt auch, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat; ferner entscheidet es über alle Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren, bei der Überlassung, der Verladung und der Aufbewahrung ergeben, endgültig.

Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises zu liefern, der Kriegsausschuß vorläufig den von ihm für angemessen erachteten Preis zu zahlen.

Wird das Stroh nicht freiwillig überlassen, so wird das Eigentum an ihm auf Antrag des Kriegsausschusses durch Anordnung der zuständigen Behörde auf den Kriegsausschuß oder die von diesem bezeichnete Person übertragen. Die Anordnung ist an den zur Überlassung Verpflichteten zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Verpflichteten zugeht. Die Landeszentralbehörden bestimmen die zuständige Behörde.

Die Zahlung erfolgt spätestens 14 Tage nach Abnahme (§ 12). Für streitige Restbeträge beginnt diese Frist mit dem Tage, an dem die Entscheidung des Schiedsgerichts dem Kriegsausschusse zugeht.

Erfolgt die Zahlung nicht binnen dieser Frist oder bei nicht rechtzeitiger Abnahme nicht binnen 5 Wochen nach Stellung des Überlassungsverlangens, so ist der Kaufpreis von diesem Zeitpunkt ab mit 1 vom Hundert über den jeweiligen Reichsbankdiskont zu verzinsen.

§ 14.

Beim Verkaufe des der Absatzbeschränkung nach § 11 nicht unterliegenden Strohes der dort genannten Arten durch den Erzeuger darf der auf Grund des § 13 festgesetzte Preis nicht überschritten werden. Der Preis ist ein Höchstpreis im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise.

§ 15.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer vorsätzlich der ihm nach §§ 1, 2 obliegenden Verpflichtung zur Ablieferung des von ihm geernteten Strohes nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. wer den auf Grund des § 8 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
3. wer den ihm nach § 11, Abs. 1, § 12, Abs. 2, Satz 1 obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Die Verfolgung tritt im Falle der Nr. 1 nur auf Antrag des Lieferungsverbandes ein.

§ 17.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Stroh, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 18.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin den 6. Juni 1918.

Der Reichskanzler.

J. V.: von Waldow.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Genehmigung einer Lotterie zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1918 dem Deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose die Genehmigung zur Veranstaltung von drei Geldlotterien mit je 375 000 Mark Spielkapital und je 125 000 Mark Reinertrag für den Umfang der Monarchie zu erteilen geruht.

Nach dem genehmigten Spielplane sollen in jeder der drei Lotteriereihen 125 000 Lose zum Preise von je 3 Mark ausgegeben und 3702 Gewinne im Gesamtbetrage von 125 000 Mark ausgespielt werden. Die Ziehung der ersten Reihe ist auf den 6. und 7. September 1918 festgesetzt; mit dem Losevertrieb darf jedoch nicht vor Mitte Juli d. Js. begonnen werden.

Marienwerder den 18. Mai 1918.

Der Regierungspräsident.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Dem Vertriebe der Lose sind keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Preußische Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918

vom 1. Mai 1918. (Reichs-Gesetzblatt S. 368.)

§ 1.

Zuständige Behörde im Sinne des § 3, Absatz 2 der Verordnung ist der Landrat (Oberamtmann), in Stadtkreisen der Gemeindevorstand.

§ 2.

Als besondere Stelle für die Aufbringung des Heues gemäß § 5 der Verordnung wird das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel bestimmt.

§ 3.

Die im § 7 der Verordnung gegebene Befugnis, Beschränkungen des Verkehrs mit Heu anzuordnen, wird für die Landkreise den Landräten (Oberamtmännern), für die Stadtkreise den Gemeindevorständen übertragen.

Das Königlich Preußische Landesamt für Futtermittel wird ermächtigt, weitergehende Anordnungen über den Verkehr mit Heu, sowie nähere Bestimmungen über die Verkehrsbeschränkungen zu treffen.

§ 4.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Preußischen Staatsanzeiger" in Kraft.

Berlin den 25. Mai 1918.

Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

J. V.: Peters.

Wird hiermit veröffentlicht.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Hufschmiedeprüfung.

Die nächste Prüfung von Hufschmieden über die Befähigung zum selbständigen Betriebe des Hufbeschlaggewerbes findet am **Freitag, den 26. Juli 1918, vormittags 8 Uhr,** in der Lehrschmiede des Lehrschmiedemeisters Herrn Albrecht in Marienwerder statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind bis zum **28. Juni 1918** an den Unterzeichneten zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Zeugnis über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen- oder Meisterbrief),
3. eine von dem Meldenden selbstgeschriebene Erklärung, daß er sich innerhalb der letzten sechs Monate nicht erfolglos einer gleichen Hufbeschlagprüfung unterzogen hat,
4. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, daß sich der Meldende drei Monate vor der Meldung ununterbrochen im hiesigen Regierungsbezirk aufgehalten hat.

Gleichzeitig mit der Meldung sind die Prüfungsgebühren in Höhe von 10,05 Mark an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Marienwerder den 25. Mai 1918.

Der Vorsitzende der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Anordnung,
betreffend Preisaushang für Gemüse und Obst in Läden usw.

Auf Grund der §§ 5 und 19 der Bekanntmachung über die Errichtung der Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) wird nachstehende Anordnung erlassen:

§ 1.

Wer Gemüse und Obst im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, einen von außen leserlichen Aushang einfachster Art in seinem Verkaufsraum oder an seinem Betriebsstande anzubringen, aus dem der genaue Verkaufspreis der Ware im einzelnen, sowie ein etwa vorgeschriebener Höchstpreis ersichtlich ist.

§ 2.

Die angekündigten Preise dürfen nicht überschritten werden.

§ 3.

Die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zum angekündigten Preise gegen Barzahlung darf nicht verweigert werden.

§ 4.

Wer den Vorschriften zuwiderhandelt, wird, sofern nicht andere Vorschriften schwerere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Danzig den 18. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

Thorn den 24. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 16. Juni 1918 L. 60 286 wird zur Verordnung vom 5. April 1918 hiermit folgende Anordnung erlassen:

Die Bestimmung, daß im Gebiete des deutschen Reiches in der Zeit vom 1. Juli 1918 ab **Kontrollgemüse** (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Mohrrüben, Möhren und Karotten), sowie **Kontrollobst** (Äpfel und Kirschen) für sich oder zusammen mit anderen Erzeugnissen mit Eisenbahn oder Kahn nur mit Genehmigung des für den Versandort zuständigen Kommunalverbandes versandt werden dürfen, wird für die Provinz Westpreußen auch auf **Heidelbeeren** (Blaubeeren) und **Preißelbeeren** ausgedehnt.

Danzig den 21. Juni 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst für Westpreußen.

Thorn den 24. Juni 1918.

Der Landrat.

Dringende Ablieferung von Heu an die Heeresverwaltung.

Bei dem sehr ernsten Mangel an Heu, welcher in besonders hohem Grade bei der Heeresverwaltung für die Pferde an der Front besteht und durch neues Heu — weil noch nicht verfütterungsfähig — während der nächsten sechs Wochen nicht behoben werden kann, und welcher auch für wichtige Bedarfsgebiete im Inland sich zurzeit schwer fühlbar macht, ist es dringend geboten, alles daran zu setzen, um noch größere Mengen alten Heues zur Ablieferung zu bringen. Ich fordere die Landwirte des Kreises daher auf, alle restlichen Mengen alten Heues mit größter Beschleunigung zur Erfüllung der noch rückständigen Lieferungsverpflichtungen zur Ablieferung zu bringen.

Die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, Vorstehendes sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft Einmachezucker.

Zur Obstverwertung in den Haushaltungen während des Sommers 1918 ist von der Provinzialzuckerstelle in Danzig dem Kommunalverband eine wesentlich kleinere Menge **Einmachezucker** angewiesen als im Vorjahr.

1. Dieser Zucker ist nur als **Einmachezucker** zur häuslichen Obstverwertung bestimmt. Eine gleichmäßige Verteilung an **alle** Einwohner lediglich auf den Kopf der Bevölkerung ist daher nicht angebracht.
2. An Einzelpersonen **ohne eigene Hauswirtschaft** ist der Zucker grundsätzlich nicht abzugeben.

Über den den Gemeinde- und Gutsbezirken zugewiesenen Einmachezucker ist eine genaue Liste in doppelter Ausführung aufzustellen.

Eine Liste ist mir einzusenden, die andere dort zurückzubehalten.

Nach Erhalt der Liste lasse ich den Ortsbehörden über die für sie bestimmte Zuckermenge die nötigen Einmachezuckermarken zugehen, welche genau nach der aufgestellten Liste zu verteilen sind, und worüber der Empfänger neben seinem Namen zu quittieren hat.

Der Zucker ist gegen Einmachezuckerkarten bei dem von der Ortsbehörde bekanntzugebenden Kleinhändler abzuholen, welcher die Abholung nach der Liste, die er von mir erhält, nachprüft.

Jede Einmache-Zuckerkarte ist mit dem Stempel der verteilenden Ortsbehörde zu versehen.

Die Kleinhändler dürfen den Zucker **nur** auf Einmache-Zuckerkarten verteilen, welche mit dem Stempel derjenigen Ortsbehörden versehen sind, die dem Kleinhändler in dem ihm von mir zugehenden Ausweise benannt sind.

Der Preis des Zuckers ist 42 Pfennige für das Pfund.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher, sowie Magistrate Culmsee und Podgorz ersuche ich, dieses ihren Ortseingesessenen bekannt zu geben.

Thorn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 51 des Thorner „Kreisblatt."

Mittwoch den 26. Juni 1918.

Betrifft Kriegergräber.

Ich bringe meine Kreisblattbekanntmachung vom 9. Dezember 1916 — Nr. 100 des Kreisblatts für 1916 — in Erinnerung, wonach mir bis zum 5. jeden Monats eine Nachweisung der im Gemeindebezirk vorhandenen **Kriegergräber** einzureichen ist.

In die Listen, aus denen die Nummer des Grabes und alle bekannten Personalien des Verstorbenen ersichtlich sein müssen, sind auch die in den Lazaretten, auf Urlaub befindlichen oder in die Heimat überführten und hier beerdigten Krieger aufzunehmen.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Thorn den 22. Juni 1918.

Der Landrat.

Beschluß.

Der Schluß der Schonzeit für Rebhühner wird für dieses Jahr auf den 25. August festgesetzt, so daß der 26. August der erste Jagdtag ist. Hinsichtlich des Schlusses der Schonzeit für Birk-, Hasel-, Fasanen-Hähne und -Hennen, Wachteln, Drosseln (Krammetsvögel) und schottische Moorhühner verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Marienwerder den 15. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

Vorstehendes bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 24. Juni 1,918.

Der Landrat.

Kollekte.

Dem Krankenhaus der Barmherzigkeit in Königsberg Pr. ist die Genehmigung für eine Hauskollekte bei den Bewohnern der Kreise Rosenberg, Thorn Stadt und Land, Marienwerder, Marienburg. Elbing Stadt und Land für das Jahr 1918 erteilt worden. Nach einem Bericht des Vorstandes des Krankenhauses vom 27. Oktober 1917 arbeiten in den in Betracht kommenden Kreisen die Diakonissinnen in gleicher Weise wie bisher.

Thorn den 24. Juni 1918.

Der Landrat.

Kreis-Sparkasse zu Thorn.

Rechnungsjahr 1917.

	Scheck- u. Kontokorrentverkehr		Sparverkehr	
	ℳ	₰	ℳ	₰
Einlagen am Ende des Rechnungsvorjahres	107 862	73	5 595 353	26
Zugang während des Rechnungsjahres 1917				
a) durch Zuschreibung von Zinsen	9 644	26	210 933	88
b) durch Neueinlagen	5 334 770	77	6 121 728	74
	5 452 277	76	11 928 015	88
Abgang: Zurückgezahlte Einlagen im Rechnungsjahre . .	4 623 390	88	5 053 308	36
Einlagenbestand Ende 1917 auf 8572 Bücher . .	528 886	88	6 874 707	52
Betrag des Reservefonds				
am Schlusse des Rechnungsvorjahres			244 559	41
am Schlusse des Rechnungsjahres			278 415	42
Betrag der Zinsüberschüsse des Rechnungsjahres			88 889	09
Von den Beständen der Sparkasse im Gesamtbetrage von .			8 406 170	36
sind zinsbar angelegt				
in Hypotheken oder Grundschulden				
auf städtische Grundstücke	1 314 483	—		
auf ländliche Grundstücke	1 075 192	—		
Darunter befanden sich Amortisations-Darlehen				
im Gesamtbetrage von	1 778 317	—		
in Inhaberpapieren	2 972 367	75		
Darunter in Schuldverschreibungen des Deutschen				
Reiches und der deutschen Bundesstaaten . .	2 646 900	—		
gegen Faustpfand	—	—		
„ Schuldschein mit und ohne Bürgschaft .	2 769 295	03		
„ Wechsel	145 400	—		
bei öffentlichen Instituten und Korporationen .	101 975	46		
in sonstigen Anlagen	27 457	12		

Die Sparkasse verzinste die Einlagen im Rechnungsjahre mit 3½ %.

Thorn den 13. Mai 1918.

Sparkasse des Kreises Thorn.

Der Vorsitzende.

gez. Kleemann, Landrat.

Betrifft Betriebssteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1918.

Den Ortsbehörden des Kreises werden in den nächsten Tagen die Betriebssteuer-Veranlagungsschreiben für das Steuerjahr 1918 zugehen. Letztere sind **sofort** den betreffenden Adressaten zuzustellen.

Ferner geht den Ortsbehörden ein **Auszug aus der Betriebssteuer-Nachweisung** zu; dieser ist als Hebeliste aufzubewahren.

Sollten betriebssteuerpflichtige Betriebe bei der Veranlagung übergangen sein, so ersuche ich um **umgehende** Mitteilung.

Thorn den 21. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft Zuckerversorgung.

Der auf der Provinzialzuckerkarte durchstrichene Juli-Abschnitt ist giltig.

Ich fordere die Händler auf, gegen Abgabe von 3 Juli-Abschnitten 750 Gramm Zucker zu verabfolgen.

Die Ortsvorstände werden ersucht, die Ortseingesessenen von vorstehender Bekanntmachung in Kenntnis zu setzen.

Thdrn den 20. Juni 1918.

Der Landrat.

Sommerferien in den ländlichen Volksschulen.

Im Einvernehmen mit den Herren Kreisschulinspektoren werden die Sommerferien für die ländlichen Volksschulen auf die Zeit vom 15. Juli bis 3. August festgesetzt. Die Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche ich, dieses Kreisblatt den Ortsschulinspektoren und

Lehrern sogleich zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Thorn den 18. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 23. 9. 1915, betreffend die Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) ist dem Kaufmann Josef Przygodzinski in Thorn, Geretstraße 22 wohnhaft, jeder Handel mit allen Gegenständen des täglichen Bedarfs untersagt.

Der von vorstehendem Verbot Betroffene hat die Kosten dieser Bekanntmachung zu tragen.

Thorn den 20. Juni 1918.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von ca. 495 ha, mit 2 Bezirken Wildbestand soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 9. September 1918 am

Donnerstag den 27. d. Mts., 3 Uhr nachmittags,

in der hiesigen Schule öffentlich meistbietend erfolgen. Auswärtige Bieter ausgeschlossen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist 3 Tage.

Dorf Birglau den 15. Juni 1918.

Der Jagdvorsteher.

Walter, Gemeindevorsteher.

Nicht amtliches.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn.